

SATZUNG  
der  
INITIATIVE EINE WELT e.V. WÜRZBURG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Eine Welt e.V.“ und ist zur Eintragung anzumelden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
4. Zwecke des Vereins sind
  - a) die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Ländern der Dritten Welt, die Hilfe für Flüchtlinge, politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie alle sonstigen Opfer von Gewalt;
  - b) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
  - c) die Belebung und Pflege internationaler Gesinnung, des Völkerverständigungsgedankens, der Toleranz und des Gerechtigkeitsempfindens auf allen soziokulturellen Gebieten durch Informationsveranstaltungen, Mitwirken an Aktionen sowie Herausgabe von Schrifttum.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz für tatsächliche Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Interessen und Zielsetzungen, wie in § 1 aufgeführt, anerkennt und aktiv durch Mitarbeit oder in anderer geeigneter Form unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muß beim Initiativkreis schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Initiativkreis, die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Aufnahmeerklärung binnen drei Monaten.  
Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste

Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) schriftliche Austrittserklärung,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste. Diese ist möglich, wenn das Mitglied seit mehr als fünf Jahren kein Interesse an den Aktivitäten des Vereins gezeigt hat und in diesem Zeitraum auch an keiner Mitgliederversammlung teilgenommen hat. Über die Streichung entscheidet der Initiativkreis.
- d) schriftliche Ausschlußerklärung. Der Ausschluß aus dem Verein ist möglich, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluß abgemahnt werden. Über den Ausschluß entscheidet der Initiativkreis. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 3 Beiträge

Beiträge werden nicht erhoben.

### § 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 2 genannten Mitgliedern.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Initiativkreis vorbereitet und einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Soll hierbei über Satzungsänderungen entschieden werden, so sind die Vorschläge der Einladung schriftlich beizufügen.
3. Außerordentliche Versammlungen werden auf Verlangen des Initiativkreises oder von mindestens 15 Mitgliedern einberufen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsändernde Beschlüsse und der Ausschluß von Mitgliedern bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Zahl der Anwesenden und die Beschlüsse ist von einem Mitglied des Initiativkreises eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sprecher / von der Sprecherin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist, und die an einem für alle Mitglieder zugänglichen Ort aufzulegen ist.

5. Ein Mitglied, das aus wichtigen Gründen verhindert ist, kann ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht, die der Versammlung vorzulegen ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Jedes anwesende Mitglied darf nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
6. Sind in einer Mitgliederversammlung weniger als 13 Mitglieder anwesend, so kann jeder der gefaßten Beschlüsse durch schriftlichen Widerspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt werden. Der Widerspruch muß von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben sein und binnen 2 Monaten nach Auslegung des Protokolls beim Initiativkreis eingegangen sein.

## § 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung des Initiativkreises.
2. Entlastung des Initiativkreises.
3. Befinden über die Schwerpunkte der Informationsarbeit und der Aktionen.
4. Entscheidung über die Grundsätze der Projektauswahl und Projektunterstützung.
5. Beschlußfassung über Angelegenheiten, in denen der Initiativkreis eine Entscheidung der Mitgliederversammlung wünscht.
6. Wahl der vertretungsberechtigten sowie der übrigen Mitglieder des Initiativkreises.
7. Verabschiedung einer Wahlordnung.
8. Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Mitgliedschaft (vgl. § 2 Abs. 2 und Abs. 3c und 3d dieser Satzung).

## § 6 Initiativkreis

1. Der Initiativkreis setzt sich zusammen aus 5 vertretungsberechtigten Mitgliedern, nämlich dem Sprecher / der Sprecherin, dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin, sowie bis zu 10 weiteren, nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern.
2. Der Verein wird nach innen und nach außen durch zwei vertretungsberechtigte Initiativkreismitglieder vertreten, von denen das eine der Sprecher / die Sprecherin oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin sein muß. Ohne ausdrückliche Ermächtigung der Mitgliederversammlung sind Mitglieder des Initiativkreises nicht berechtigt, ihre Vertretungsmacht an Dritte zu übertragen. Abs. 4 wird davon nicht berührt.
3. Der Initiativkreis wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer wird in der Wahlordnung festgelegt.

4. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Mitglied aus dem Initiativkreis aus, so kann der Initiativkreis aus seinen Reihen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin bestimmen.
5. Initiativkreismitglieder können in der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Initiativkreismitglieder anwesend ist. Über Initiativkreisbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sprecher / von der Sprecherin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
7. Der Initiativkreis wird zum treuhänderischen Eigentümer des beweglichen Vereinsvermögens bestellt. Er ist in seiner Geschäftsführung der Mitgliederversammlung voll verantwortlich.
8. Der Initiativkreis kann die Mitglieder des Vereins über das Vereinsvermögen hinaus nicht verpflichten. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins aus Rechtsgeschäften des Initiativkreises ist ausgeschlossen; ebenso ist ausgeschlossen eine persönliche Haftung der Initiativkreismitglieder für Rechtsgeschäfte der handelnden Initiativkreismitglieder, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Ermächtigung des Initiativkreises vor.
9. Der Initiativkreis führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

## § 7 Aufgaben des Initiativkreises

1. Der Initiativkreis hat die anfallenden Aufgaben nach dieser vorliegenden Satzung wahrzunehmen. Hierunter ist vor allem die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verstehen.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit,
  - b) Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenschulung,
  - c) Herstellen von Verbindungen zu Gruppen in der Dritten Welt,
  - d) Herstellen von Verbindungen zu Menschen aus der Dritten Welt bei uns,
  - e) Herstellen von Verbindungen zu anderen Dritte-Welt-Gruppen,
  - f) Organisieren von Arbeitskreisen,
  - g) Theoretische Auseinandersetzung mit Problemen der Dritten Welt,
  - h) Auseinandersetzung mit alternativen Lebensformen im Hinblick auf Verflechtungen mit der Dritten Welt.

## § 8 Verwaltung der Finanzen

1. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet die Geldmittel des Vereins und vertritt insoweit den Verein.
  - a) Ihm / Ihr obliegen insbesondere die Eröffnung von Konten und Depots bei Kreditinstituten, Sparkassen und Postgiroämtern. Hierbei ist den kontoführenden Instituten gegenüber der Schatzmeister / die Schatzmeisterin allein zeichnungsberechtigt.
  - b) Alle Verfügungen über Konten und Depots und andere Vermögenswerte des Vereins müssen zwei Unterschriften tragen; darunter muß die des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin sein. Außerdem sind zeichnungsberechtigt alle vertretungsberechtigten Initiativkreismitglieder.
  - c) In den Fällen a) und b) wird der Schatzmeister / die Schatzmeisterin bei Verhinderung durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin vertreten.
2. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin überwacht die ordnungsgemäße Buchführung, zu der der Verein verpflichtet ist.
3. Die Jahresrechnung, Buchprüfung und Geschäftsführung ist von einem / einer vom Initiativkreis bestellten Prüfer / Prüferin zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann ihrerseits einen weiteren Prüfer / eine weitere Prüferin bestellen.

## § 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem zuständigen Finanzamt ist ein Exemplar jeder geänderten Satzung zuzusenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt etwa vorhandenes Vereinsvermögen an das Deutsche Aussätzigen-Hilfswerk e.V., Dominikanerplatz 4, Würzburg, und an zweiter Stelle an die Action 365 e.V., Kennedyallee 11 a, Frankfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## § 10 Gültigkeit

Diese Satzung ist ab dem 10. August 1993 gültig.